

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom _____ zur Änderung
der Satzung vom 17. September 1991 über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW 2011, S. 685), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung vom _____ sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

(b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	31,56 €
60 l Restabfallbehälters	63,00 €
90 l Restabfallbehälters	94,56 €
120 l Restabfallbehälters	126,00 €
180 l Restabfallbehälters	189,00 €
240 l Restabfallbehälters	252,00 €
550 l Restabfallcontainers	577,56 €
770 l Restabfallcontainers	808,56 €
1100 l Restabfallcontainers	1.155,00 €

§ 2

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühren gemäß **§ 11 Abs. 8** der Satzung über die Abfallentsorgung für zusätzlich bereitgestellten Gefäßraum betragen jährlich:

- a) Für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen gemäß **§ 15 Abs. 7** Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung
- aa) 120 l Abfallbehälter 66,00 €
 - bb) 240 l Abfallbehälter 132,00 €
 - cc) 550 l Abfallcontainer 302,40 €

- dd) 770 l Abfallcontainer 423,48 €
- ee) 1100 l Abfallcontainer 604,92 €

b) Für das Sammeln von Papier und Pappe gemäß **§ 15 Abs. 7** Buchstabe b der Satzung über die Abfallentsorgung

- aa) 120 l Abfallbehälter 0,00 €
- bb) 240 l Abfallbehälter 0,00 €
- cc) 550 l Abfallcontainer 0,00 €
- dd) 770 l Abfallcontainer 0,00 €
- ee) 1100 l Abfallcontainer 0,00 €

c) Für den Restabfall gemäß **§ 15 Abs. 7** Buchstabe e der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend den Gefäßgebühren nach Abs. 1 Buchstabe b.

§ 3

§ 4 Abs. 7 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

- j) Sperrgut gemäß **§ 18 Abs. 3** der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/Anlieferungen oder der Mengen überschritten wird:
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: 5,00 €

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanter Str. 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

Brauer
Bürgermeister

Haas
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK AöR

Janssen
Vorstand
der USK AöR